

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Aufnahmen,
Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen
in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe
nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und
Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus
Vom 26. März 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 10. März 2021 (GVBl. S. 157, BS 2126-14) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Personen, die nach § 19 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18.CoBeLVO) vom 20. März 2021 (GVBl. S. 173, BS 2126-13) in der jeweils geltenden Fassung eingereist und aufgrund dessen zur Absonderung verpflichtet sind; die Ausnahmen nach § 20 18.CoBeLVO sind nicht anwendbar.“
2. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Siebzehnten“ durch das Wort „Achtzehnten“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 4 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Eine Einrichtung kann auf die Testung einer Besucherin oder eines Besuchers nach Satz 1 verzichten, wenn diese oder dieser die schriftliche personalisierte Bestätigung über das negative Ergebnis eines tagesaktuell durchgeführten PoC-Antigen-Schnelltests vorlegt, der von einem der folgenden Dienstleister durchgeführt wurde:

1. den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und den von ihnen betriebenen Testzentren (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 8. März 2021 (BAnz. AT 09.03.2021 V1),
 2. den von den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes als weitere Leistungserbringer oder als Testzentrum beauftragten Dritten, wie Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Rettungs- oder Hilfsorganisationen und weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren, (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 TestV) oder
 3. den Arztpraxen und den von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TestV).“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Gliederungszeichen „(1)“ gestrichen und das Datum „28. März 2021“ durch das Datum „18. April 2021“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 2021 in Kraft.

Mainz, den 26. März 2021



Die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie